

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 139 (2019)

Artikel: "Uns sind die Fastengebote Wurst!" : das "Wurstessen" von 1522 als Auslöser der Zürcher Reformation
Autor: Meyer, Helmut
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Uns sind die Fastengebote Wurst!»

Das «Wurstessen» von 1522 als Auslöser der Zürcher Reformation

Der «Fastenbruch»

Am 4. März 1522 schien in Zürich alles wie immer zu sein. Am folgenden Tag, dem Aschermittwoch, würde die vierzig Tage währende Fastenzeit bis zum Ostersonntag, dem 20. April, beginnen. Die Zürcher würden in dieser Zeit kein Fleisch warmblütiger Tiere, keine Eier und keine Milchprodukte essen und auch keine Milch trinken.

Doch es kam anders. Bereits am Aschermittwoch fand sich auf dem Teller des Bäckermeisters Heini Aberli im Zunfthaus zum Weggen¹ ein wie von Zauberhand hingeworfenes Stück Braten, von dem dieser – Zeugenaussagen zufolge – dann auch mindestens «ein mümpfel» ass.² Zum eigentlichen Skandal kam es am ersten Fastensonntag, ge-

¹ Das Zunfthaus zum Weggen befand sich am Weinplatz an der Limmat; Brühlmeier/Frei 1, S. 163 f.

² Dieser und die folgenden Verstösse gegen das Fastengebot wurden von den «Nachgängern», Beauftragten des Zürcher Kleinen Rats, auf Grund von Zeugenaussagen festgehalten. Die Aufzeichnungen finden sich im StAZH, B VI 288, fol. 129–132 («Kundschaft wer jetz in der fasten fleisch und eier esse») und ebda., fol. 163 («Nachgang fleisch essen halb in der fasten beschehen in deß buchtruckers huß»). Egli, Actensammlung Nr. 233, S. 72–74 fasst beide zusammen. Im Original sind die einzelnen Aussagen wohl in der Reihenfolge, in welcher die Zeugen einvernommen wurden, festgehalten. Egli stellt sie völlig neu zusammen. Der Vergleich ergibt:

1. Aussage: Hans Berker (Egli I,1 b): Beobachtung, dass bei Froschauer Eier und Würste zugerichtet wurden.

nannt «alte Fasnacht» oder «Invocavit», dem 9. März. Im Zentrum standen der Kürschner Hans Kloter, der Buchdrucker Christoph Froschauer und ihre Gäste. Froschauers Druckerei wurde wohl vom frühen Nachmittag bis zum Abend zu einem eigentlichen «open house» für Gegner des Fastens. Aufgrund der Zeugenaussagen und der von den «Nachgängern» erhobenen Anwesenheitsliste lässt sich die zeitliche

-
2. Aussage: Melchior Meier (Egli I,2 a): Aberlis Verhalten im «Weggen» am Aschermittwoch.
 3. Aussage: Hans Kloter (Egli I,3): Kloter hat «Winwarm» zubereitet.
 4. Aussage: Heini Kerer (Egli I,2 b): Aberlis Verhalten im «Weggen» am Aschermittwoch.
 5. Aussage: Elsi Flammer (Egli I,1 a): Sie hat Würste gekocht.
 6. Aussage: Bartlome Pur (Pfister; Egli I,1 c): Teilnehmer am «Wurstessen».
 7. Aussage: Hans Jost, Schaffner (Augustinermönch, Egli I,4 a): Auftritt Aberlis im Verlauf des 16. März, Auftritt Aberlis und seiner Genossen am gleichen Abend (erster Teil und Datum fehlen bei Egli).
 8. Aussage: Ulrich Zeller (Prior des Augustinerklosters; Egli I,4 b): Auftritt Aberlis und seiner Genossen.
 9. Aussage: Hans Riem (fehlt bei Egli): Bestellen und Abholen von Kalbfleisch durch Sohn und Vater Binder.
 10. Aussage: Magd der Binder (fehlt bei Egli): Bestätigung, dass die beiden Binder am 17. März Fleisch assen.
 11. Aussage: Geständnis Hans Binders (Egli I, 5).
 12. Aussage: Martin Hantler (Egli I, 1 d): Aussage eines Gesellen Froschauers über Fleischgenuss, ohne Angabe eines Datums.
 13. Aussage: Heinrich Leimbacher, Rebknecht (Egli I,6): Er und Kollegen haben in Rieden (Albisrieden oder Rieden bei Wallisellen?) Eier gegessen.
 14. Aussage: Hans Hess, Metzger (ab hier StAZH, B VI 288, fol. 163; Egli II, kurz und zum Teil missverständlich zusammenfassend): Die «Rüeggerin», Frau des Buchdruckers, kaufte am 24. Februar (St. Matthias-Tag) eine grosse Menge Kalbfleisch.
 15. Aussage: Barbara von Arm, Magd Froschauers: Bestätigung des Kaufs ihrer Herrin am St. Matthias-Tag, Angaben über die Teilnehmer am Essen am 9. März.

Zur Datierung: Egli datiert den «Nachgang» auf «anfangs April». Es ist jedoch anzunehmen, dass die Untersuchungen bald nach dem 9. März einsetzten, da sich Zwingli in seiner Predigt vom 23. März indirekt darauf bezog; vgl. unten. Der letzte geschilderte und datierte Verstoß bezieht sich auf den 17. März (Montag nach Reminiscere). – Die Zeugenaussagen, auf welche Weise das Bratenstück auf Aberlis Teller gelangte, waren widersprüchlich. Der spätere Aktivismus Aberlis spricht dafür, dass dieser provozieren wollte und das Bratenstück mitgenommen hatte. – Ausführlich zum «Wurstessen» Farner 3, S. 238–247, und Wyss, S. 127–132, ferner Goeters, S. 241–243, Locher S. 96 f. und ebda., Anm. 55.

Abfolge der «Anti-Fasten-Partys» einigermaßen rekonstruieren. Der Vormittag kommt nicht in Betracht, da er dem Kirchgang reserviert war.

Christoph Froschauer (um 1490–1564) wurde in einem Dorf bei Altötting in Bayern geboren. Er absolvierte eine Buchdruckerlehre in Augsburg und kam 1515/16 nach Zürich, wo er Geselle in der durchaus bescheidenen Druckerei des Hans Rüegger wurde. Diese befand sich im Haus «zum Wyngarten» an der Gräbligasse unmittelbar an der Stadtmauer. Als Rüegger 1517 starb, heiratete Froschauer dessen Witwe, erhielt 1519 das Zürcher Bürgerrecht und wurde gleichzeitig Mitglied der Zunft zur Saffran. Der Aufschwung seines Unternehmens setzte 1521 ein. Einerseits produzierte er Nachdrucke von Luther-Schriften, anderseits erhielt er von Leo Jud den Auftrag, dessen deutsche Übersetzungen der Paraphrasen des Erasmus zu den Paulus-Briefen³ zu drucken. 1521 erschienen die Übertragungen der späteren Briefe (vom Brief an die Epheser bis zum Brief an Philemon), im Frühjahr 1522 arbeitete er am Druck der Paraphrasen zum Römerbrief, zu den beiden Korinther-Briefen und zum Brief an die Galater. In diesem Jahr beschäftigte er mindestens vier Gesellen. Mit dem Gesamtwerk Leo Juds gedachte er, im April 1522 erstmals in seinem Leben die Frankfurter Buchmesse zu besuchen. Leo Jud, damals als Nachfolger Zwinglis Leutpriester in Einsiedeln, weilte im Zusammenhang mit der Drucklegung gelegentlich in Zürich bei Froschauer. Dieser wurde ein früher Anhänger und Freund Zwinglis.⁴

³ Paraphrasen sind kommentierende Nacherzählungen. Die Paraphrasen des Erasmus zu den Paulus-Briefen erschienen zwischen 1517 und 1520 in lateinischer Sprache.

⁴ Die grundlegende Arbeit über Froschauer ist nach wie vor das Werk von Lee-
mann-van Elck, zu Froschauers Frühgeschichte bes. S. 13–27. Eine Übersicht bietet
Staedtke, S. 7–13. Zu den Druckaufträgen 1521/22 ferner Kuhn, S. 300–302. Zur
Biographie von Leo Jud generell Wyss. – In der Folge druckte Froschauer alle
Zwingli-Schriften. 1528 bezog er mit seiner Druckerei Teile des aufgehobenen
Barfüsserklosters, 1551 übernahm er das ehemalige Dominikanerinnenkloster St.
Verena an der Brunnengasse, das nun «in der Froschau» genannt wurde. Zum Haus
«im Wyngarten»: Vögelin, Froschauer, S. 7; Die Kunstdenkmäler des Kantons Zü-
rich, Neue Ausgabe, Bd. III.II, Zürich 2007, S. 465–467.

Bei Hans Kloter gab es wohl am Mittag ein «Winwarm», eine Suppe mit Wein, Brot und Eiern.⁵ Mit von der Partie waren der schon erwähnte Aberli, dessen Berufskollege Bartlime Pur (auch: Pfister), der Kürschner Hans Utinger, der dem Grossen Rat angehörte,⁶ der Schreiner Wolfgang Ininger (auch: Tischmacher), Hans Ulrich «der Schnider» und andere. Von Kloter wechselte Pur zu Froschauer, wo er auf Leo Jud, Michael Hirt und einige weitere Personen traf. Zusammen assen sie Würste, welche Froschauers Magd Elsi Flammer für sie kochte.⁷ Nachdem diese Würste gegessen waren, erschienen – wohl am Nachmittag – zusätzlich Zwingli, Aberli, Pfarrer Lorenz Keller aus Egg, Konrad Luchsinger und Konrad Escher. Zwingli, Luchsinger und Escher waren mit Jud befreundet und hofften wohl, ihn hier anzutreffen.⁸ Serviert wurden, was damals üblich und erlaubt war, Fasnachtsküchlein, doch holte Froschauer auch zwei «gedigene» Würste, d. h. Trockenwürste,⁹ hervor und schnitt für jeden Teilnehmer einige Scheiben ab. Zwingli lehnte für sich allerdings ab. Offenbar verliessen ausser Aberli die Gäste Froschauers Haus. Dafür erschienen am Abend die uns schon bekannten Ininger, Hans Ulrich «der Schnider» sowie Klaus Hottinger, Lorenz Hochrütiner, der Steinmetz Hans Ockenfuss und einige weitere Personen. Froschauers Frau hatte bereits am 24. Februar, also noch vor der Fastenzeit, beim Metzger Hans Hess, der gerade ein Kalb geschlachtet hatte, eine grössere Menge Kalbfleisch gekauft. Mit diesem wurden die Gäste nun bewirtet. Auch die Gesel-

⁵ Schweizerisches Idiotikon 16, Sp. 1497.

⁶ Zu Utinger Jacob, S. 283–285. Er war der Bruder des einflussreichen Chorherrn Heinrich Utinger.

⁷ Wie heute unterschied man auch damals grundsätzlich zwischen getrockneten Rohwürsten, Brühwürsten (mit rohem Brät gefüllt, im Kessel bis zum Siedepunkt gebrüht) und Kochwürsten (mit gekochtem Brät gefüllt); vgl. Wiglaf Droste u. a., Wurst, Köln 2006.

⁸ Leo Jud widmete die von ihm übersetzten Paraphrasen des Erasmus Escher (Briefe an die Thessalonicher und an Timotheus), Luchsinger (Brief an die Kolosser) und Hans Kloter (Brief an die Philipper); Wyss, S. 63–68. Zu Escher Jacob, S. 153–155, zu Luchsinger ders., S. 212–214. – Zwingli betonte im Verlauf der zweiten Zürcher Disputation (26.–28.10.1523), er und seine Freunde seien keineswegs in provokativer Absicht bei Froschauer erschienen; zudem habe er selbst kein Wurststück gegessen; Z II, S. 778.

⁹ Schweizerisches Idiotikon 12, Sp. 1125.

len Froschauers erhielten Fleisch; ob an diesem Tag oder an den folgenden Werktagen, wird nicht klar.

Aberli und Ininger waren auch am folgenden Sonntag, dem 16. März, aktiv. Zunächst erschien Aberli allein im Augustinerkloster und forderte den Prior zu einem Gespräch auf, zu dem es offenbar nicht kam. Am Abend – nach der «Compleet» – erschien er mit Freunden erneut in der Augustinerkirche, um mit den Mönchen das Fastengebot zu diskutieren. Dabei zog Aberli eine Wurst aus der Tasche, schnitt Stücke ab, verteilte diese, worauf die Eindringlinge diese verzehrten. Der Augustinermönch Ulrich Zeller verstand allerdings keinen Spass, ergriff die Wurst und warf sie weg. In der Folge erhitzte sich Aberli. Er warf Zeller und dem ebenfalls anwesenden Schaffner Hans Jos vor, Mönche und Pfaffen seien Diebe, was sich besonders darin zeige, dass sie in der Messfeier den Laien den Wein verweigerten. Zeller erwiderte, den Wein würde er allenfalls in Böhmen – dort gab es seit den Prager Kompaktaten von 1420 den «Laienkelch» – erhalten, in Zürich genüge das Brot durchaus. – Am Montag, dem 17. März, assen Hans Binder, Mitglied des Grossen Rates, und sein Sohn Jörg, Schulmeister am Grossmünster, Fleisch.¹⁰

Von den «Nachgängern» befragt, erklärte Hans Kloter, mit dem Kochen eines «Winwarms» habe er nur getan, was ihn sein Leutpriester – gemeint war Zwingli – gelehrt habe. Die wesentlich ausführlichere Stellungnahme Froschauers¹¹ ging in die gleiche Richtung. Das führt zur Frage nach den Hintergründen des «Fastenskandals».

Muss Fasten sein?

Ausgangspunkt für das christliche Fasten war das vierzig tägige Fasten Jesu in der Wüste, das ihn befähigte, dem «Versucher» anschliessend erfolgreich zu widerstehen.¹² Bis zum 4. Jahrhundert bildete sich allmählich eine christliche Fastenpraxis heraus. Dafür gab es eine dreifa-

¹⁰ Zu Hans Binder Jacob, S. 130–132.

¹¹ Siehe unten.

¹² Matthäus 4, 1–11.

che Begründung: Fasten ist sakramentale Busse und somit ein gottgefälliges Werk, Fasten ist Überwindung des Fleisches, Fasten ist vorweggenommene Trauer um den Tod Jesu am Karfreitag. Bis weit ins Hochmittelalter gab es unterschiedliche Ansichten über die Fastetermine und über die Speisen, die während der Fastentage verboten waren. Im Spätmittelalter bildete sich eine rituelle Gesetzmässigkeit heraus: Freitage und Samstage waren grundsätzlich Fastentage, hinzu kamen Fastentage vor hohen Feiertagen sowie das vierzigtägige Fasten vor Ostern – in Analogie zum Fasten Jesu –, welches die weitaus längste und auch wichtigste Fastenperiode war. Im Ganzen kam man so auf 135 bis 150 Fastentage pro Jahr. Fasten bedeutete Verzicht auf Fleisch von Warmblütern, Eier, tierische Fette und Milchprodukte. Wie bei allen spätmittelalterlichen kirchlichen Vorschriften bestanden Dispensmöglichkeiten. Der Genuss von Fischen oder Krebsen war erlaubt.¹³ An den restlichen Tagen ass der spätmittelalterliche Mensch durchaus gerne Fleisch; in Basel waren es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts pro Woche zwischen 1000 und 1350 Gramm.¹⁴ Wie weit den Menschen der Sinn der Fasten-Rituale bewusst war, wie weit es sich für sie einfach um ein gottgegebenes «must» handelte, muss offenbleiben.

Die Zürcher, welche 1522 das Fastengebot durchbrachen, beriefen sich auf die Predigten Huldrych Zwinglis, der seit 1519 als Leutpriester, seit 1521 auch als Chorherr am Grossmünster wirkte. Bekannt ist, worüber Zwingli predigte. Er hielt sich von Anfang an nicht an die sogenannte Perikopenordnung, welche für jeden Sonn- oder Feiertag bestimmte Bibelstellen für Lesung und Predigt vorsah, sondern betrieb die «lectio continua», die durchgehende Besprechung eines biblischen Buches, wobei er in besonderen Fällen davon abwich. Er begann mit dem Matthäus-Evangelium, ging dann zur Apostelgeschichte über und schliesslich zu einzelnen Apostel-Briefen; im Frühjahr 1522

¹³ Lexikon des Mittelalters 4, Sp. 304–312; TRE 11, S. 41–55; Kühnel, S. 220 f.; Z I, S. 88, Anm. 1.

¹⁴ Kühnel, S. 72.

war er beim Hebräerbrief angelangt.¹⁵ Über den Inhalt dieser Predigten sind wir vor allem durch die wohl Ende 1521 abgeschlossene Klageschrift des Chorherrn Konrad Hofmann unterrichtet, welcher die Tätigkeit Zwinglis zunehmend kritisch verfolgte. Zunächst warf Hofmann Zwingli vor allem pastorale Mängel vor: Er sei gehässig, polemisch, er polarisiere und stifte dadurch Unfrieden. Von 1521 an unterstellte er ihm ketzerische Äusserungen: Er stelle die Existenzberechtigung der Klöster, das Fegefeuer und die Heiligenverehrung infrage und behaupte generell, das Evangelium sei in den vergangenen Jahrhunderten falsch gepredigt worden.¹⁶ Hofmann illustriert damit, wie sich Zwingli in diesen Jahren immer mehr dem «sola scriptura»-Prinzip – allein die Bibel ist massgebend – näherte, wobei wohl zwischen seiner Lektüre der Kirchenväter und der eigenen Predigtstätigkeit eine Wechselwirkung bestand.¹⁷

Eine prominente Persönlichkeit war Zwingli bis 1522 noch nicht. Publiziert hatte er nichts.¹⁸ In den Pamphleten und Karikaturen in dem nach Luthers Thesenanschlag 1517 ausgebrochenen Glaubensstreit war er nicht erwähnt worden.¹⁹ Innerhalb des Chorherrenstifts hatte er Kritiker wie Hofmann, aber auch gute Freunde.²⁰ Aufgefallen war er vor allem als Gegner des Soldbündnisses der eidgenössischen Orte mit Frankreich (1521), dem Zürich nicht beitrat. Seit diesem Jahr pre-

¹⁵ Zwingli zählt die von ihm in den Predigten behandelten Bücher in der chronologischen Reihenfolge in seiner Schrift «Vom Erkiesen» auf (Z I, S. 133 und ebda., Anm. 2): Matthäus – Apostelgeschichte – Briefe an Timotheus – Brief an die Galater – Petrusbriefe – Hebräerbrief. Vgl. dazu Farner 3, S. 29–47. Von den Predigten vor dem 23.3.1522 ist keine gedruckt worden und somit erhalten geblieben; Farner, 3 S. 53. Zur Predigtstätigkeit Zwinglis vgl. auch Gäbler, S. 49 f.

¹⁶ Schindler, Anliegen, S. 69–78. Die Klageschrift ist wiedergegeben bei Schindler, Klageschrift S. 330–359. Zur Biographie Hofmanns Brülisauer, S. 11–62, auch Pestalozzi, S. 37–58.

¹⁷ Schindler, Kirchenväter, S. 23–41; Gäbler, S. 48 f.

¹⁸ 1521 wirkte Zwingli bei der von Martin Seeger verfassten Schrift «Die goldene Mühle» mit, doch blieben die Autoren anonym; Göttler, S. 19–39.

¹⁹ Vgl. Humbel, S. 19–26 und 34.

²⁰ Gäbler, S. 50 f. Die übrigen Gegner Zwinglis neben Hofmann traten publizistisch erst nach dem «Fastenskandal» in Erscheinung, als sie fürchteten, Zwinglis Wirksamkeit führe zur Abschaffung des Zehnten; Pestalozzi, S. 62–68, 86–92 und 202–204.

digte er generell gegen das Söldnerwesen und die damit verbundenen Pensionen, was ihm natürlich die Feindschaft all jener eintrug, die davon profitierten.²¹ Andererseits hatte sich um ihn auch eine Schar von Anhängern gebildet. Ausserhalb Zürichs war Zwingli vor allem Glied eines Kreises gelehrter Humanisten, die miteinander korrespondierten; der «gemeine Mann» dürfte seinen Namen kaum gekannt haben.

Obwohl sein Kritiker Hofmann ihm diesbezüglich keinen Vorwurf machte, dürfte das Thema «Fasten» in Zwinglis Predigten ein Thema gewesen sein.²² Er selbst sagte später aus, bereits vor dem «Fastenskandal» gelehrt zu haben, «alle spys wärind allen christen zu allen zyten glych».²³ Die «Fastenbrecher» von 1522 beriefen sich denn auch auf die Predigten Zwinglis.²⁴ Bei der kursorischen Behandlung des ersten Briefes an Timotheus musste er in irgendeiner Form auf die fastenkritische Stelle (Kap. 4, 1–5) eingehen. Ein Aufruf zu einem Bruch des Fastengebotes muss das nicht gewesen sein. Aber es konnte so verstanden werden.²⁵

Der Fastenskandal – die Reaktionen

Dass der Bruch der Fastenvorschriften nicht bekannt würde, hatten die Beteiligten nicht annehmen dürfen und wohl auch nicht gewollt.²⁶ Warum aber schritt die weltliche Obrigkeit, der Rat, durch die Beauftragung der «Nachgänger» ein, da doch der Bruch des Fastengebotes gegen kirchliche Vorschriften versties? Einmal hatte der Zürcher Rat

²¹ Gerig, S. 28. Am 11.1.1522 erliess Zürich ein generelles Reislaufverbot; ebda., S. 31. Vgl. auch Kamber, S. 60.

²² Denkbar ist, dass Hofmann dies nicht zugetragen wurde – er selbst besuchte Zwinglis Predigten kaum –, denkbar ist auch, dass er seine Klageschrift schon vorher abgeschlossen hatte.

²³ Z II, S. 778. So auch Bullinger, Reformationgeschichte 1, S. 69–71.

²⁴ Farner 3, S. 241.

²⁵ Durch Zwinglis Predigten «konnte es denn zuletzt einem grossen Theil seiner Zuhörer kein Geheimnis mehr bleiben, was einem Christen in Absicht auf den Genuss der Speisen, zu einer Zeit so gut als zu einer jeder anderen, nach dem Neuen Testament erlaubt sey»; Usteri, S. 3.

²⁶ So auch Wyss, S. 132.

gegenüber dem Inhaber der geistlichen Gerichtsbarkeit, dem Bischof von Konstanz, eine Hilfsfunktion zu erfüllen. Als 1441 vier Zürcher am Vorabend des St. Martinstages, an welchem ebenfalls Fasten geboten war, ein Schwein schlachteten und assen, meldete dies der Rat dem Konstanzer Generalvikar.²⁷ Zweitens aber war der Rat von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an bestrebt, seinen Einfluss auf die kirchlichen Institutionen und Bräuche zu verstärken.²⁸ Er erliess zahlreiche Anordnungen zur Heiligung der Feiertage, die nicht zu irgendwelchen Vergnügungen benützt werden sollten.²⁹ Drittens fiel dies mit dem Hauptanliegen aller frühneuzeitlicher Obrigkeiten zusammen, Ruhe und Ordnung zu bewahren. Diese war durch die absehbare Polarisierung der öffentlichen Meinung durch die Vorfälle gefährdet.³⁰

Als Reaktion auf die Untersuchungen des Rates erschienen drei Schriften. Huldrych Zwingli verfasste «Von erkiesen und fryheit der spysen, von ärgernus und verböserung, ob man gwalt hab die spysen zu etlichen zyten verbieten». Es handelt sich um die wohl erweiterte Fassung einer Predigt, die Zwingli am 23. März (Sonntag oculi) als Stellungnahme zur Fastenfrage gehalten hatte. In Druck ging das Werk am 16. April, vier Tage vor Ostern und damit noch vor Ablauf der Fastenzeit.³¹ Christoph Froschauer verfasste wohl etwa zur Zeit

²⁷ Dörner, S. 169.

²⁸ Gäbler, S. 22.

²⁹ Dörner, S. 170 f. Generell zur Bestrafung von Fastenvergehen durch die weltliche Gerichtsbarkeit siehe auch Lexikon des Mittelalters 3, Sp. 2166.

³⁰ Siehe unten.

³¹ Text der Schrift in Z I, S. 88–136. Gut lesbare neuhochdeutsche Übersetzung in Zwingli, Schriften 1, S. 19–73 (Titel: «Die freie Wahl der Speisen, Ärgernis und Anstoss, ob Speiseverbote für bestimmte Zeiten erlassen werden dürfen»). Das Datum des Beginns der Drucklegung wird am Ende der Schrift genannt. Das letzte Kapitel (Z I, S. 134–136; Zwingli, Schriften 1, S. 71–73: «Ob jemand das Recht habe, Speisen zu verbieten») ist eine thesenartige Zusammenfassung des zuvor Gesagten und wurde offenbar erst nach dem Auftritt einer bischöflichen Delegation in Zürich (7.–9.4.1522) verfasst. Die Länge des Gesamttextes spricht dafür, dass die Predigt wohl kürzer war. Zwingli geht im Text selbst auf die unterschiedlichen Reaktionen ein, welche seine Predigt hervorrief (Z I, S. 91, und S. 122 f.; Zwingli, Schriften, S. 21 f. und S. 58 f.; dazu auch unten.). In den wesentlichen Aussagen dürften Predigt und Schrift übereingestimmt haben. – Falsches Datum betreffend Zwinglis Predigt bei Opitz, S. 26 (29. statt 23.3.).

von Zwinglis Predigt eine Verteidigungsschrift. Schliesslich setzte der Rat eine Kommission ein, welche ein Gutachten zur Fastenfrage verfasste.

Zwinglis Schrift geht vom konkreten Anlass – dem Fastenskandal – aus und enthält dogmatische, pastorale und kirchenkritische Elemente. Die Leute, die während der Fastenzeit Fleisch assen, taten dies aufgrund der Belehrungen, die sie in den vergangenen Jahren in Zwinglis Predigten erhalten hatten. Sie waren gewissermassen Musterschüler, vielleicht auch etwas naiv, weil sie gar nicht daran dachten, sie könnten damit Anstoss erregen. Indessen ist es dazu gekommen, so dass Zwingli sich aus seiner Verantwortung als «Hirt» gezwungen sieht, Stellung zu beziehen. In seinen dogmatischen Ausführungen zeigt Zwingli anhand zahlreicher neutestamentlicher Belegstellen, dass sich aus der Heiligen Schrift nicht nur kein Fastengesetz ableiten lasse, sondern dass ein solches Gesetz dem Evangelium geradezu widerspreche. Auf die Entwicklung der Fastenregelungen im Verlauf der Kirchengeschichte geht Zwingli eher knapp ein: Diese hätten sich immer wieder verändert und seien nie durch ein allgemeines Konzil festgelegt worden.³² Als Pastor teilt Zwingli seine Schäfchen in drei Gruppen ein. Es gibt die «Überzeugten», welche die richtigen Konsequenzen aus seinen Predigten gezogen haben, es gibt die «Heuchler», welche sich den Aussagen der Evangelien ganz bewusst verschliessen, und es gibt die «Kleinmütigen», die den Sprung zur «Freiheit eines Christenmenschen» noch nicht wagen und am Alten hängen. Gegenüber den «Heuchlern» müssen die «Überzeugten» standhaft sein und darauf beharren, dass das Fastengebot kein göttliches Gesetz sei. Gegenüber den «Kleinmütigen» ist pädagogische Nachsicht am Platz; es ist nicht sinnvoll, diese zu provozieren, indem man in ihrer Gegenwart in der Fastenzeit Fleisch isst. Hinzu kommt, dass das persönliche Fasten aus eigenem Willen durchaus angebracht sein kann.³³ Solange eine Mehrheit an der Tradition des vierzigtägigen Fastens hängt, kann

³² Z I, S. 107–111; Zwingli, Schriften, S. 40–43. Von den antiken Quellen über das Fasten kannte Zwingli nur die – unechten – «apostolischen canones»; Schindler, Kirchenväter, S. 71 f.

³³ Z I, S. 105; Zwingli, Schriften, S. 37. Vgl. Bullinger, Schriften 3, S. 447–454: Fasten kann eine «sinnvolle Züchtigung des Leibes» sein.

die weltliche Obrigkeit ein solches auch gebieten.³⁴ Mit kirchenkritischen Äusserungen greift Zwingli weit über das Thema «Fasten» hinaus. Die Forderung nach dem Priesterzölibat ist eine viel grössere Sünde als jene nach der Einhaltung der Fastenregeln; sie stammt wohl vom Teufel.³⁵ Die kirchliche Hierarchie wird mit einem Knecht (Gottes) verglichen, der seine Unterknechte drangsaliert, selbst aber in Schwelgerei lebt.³⁶ Die Päpste sind korrupt.³⁷ Die in den Klöstern herunter geplapperten Ordensregeln stammen nicht von Tauben (d. h. dem Heiligen Geist), sondern von Krähen (d. h. Unglücksvögeln).³⁸ Mit der Ablehnung des Fastens als menschlichem Beitrag zur eigenen Entsühnung ging Zwingli schliesslich zum «sola fide»-Prinzip über, dass der Mensch nur durch den Glauben zu einem «gerechten Menschen» werden könne.³⁹ Zwingli «fand seine grundlegende Position in der Frage des Fastens».⁴⁰

Wohl parallel zu Zwinglis Predigt verfasste Christoph Froschauer eine Rechtfertigungsschrift über sein Verhalten zuhanden des Rates.⁴¹ Zunächst begründet er den Bruch des Fastengebots mit der intensiven Arbeit, welche er und seine Gesellen im Blick auf die Fertigstellung der Bücher für die Frankfurter Messe hätten leisten müssen. Dazu hätte reine Pflanzenkost nicht ausgereicht, Fisch aber sei zu teuer gewesen. Diese Erklärung überzeugt nur bedingt, sie begründet nicht, warum Froschauer auch seinen Gästen Wurst und Fleisch servierte.

³⁴ Z I, S. 111 und 125; Zwingli, Schriften, S. 43 und 62.

³⁵ Z I, S. 95; Zwingli, Schriften, S. 26.

³⁶ Z I, S. 113; Zwingli, Schriften, S. 46.

³⁷ Z I, S. 127; Zwingli, Schriften, S. 65.

³⁸ Zwingli, Schriften, S. 433, Anm. 42.

³⁹ Z I, S. 104–106; Zwingli, Schriften, S. 36–38; Opitz, S. 26.

⁴⁰ TRE 11, S. 56.

⁴¹ ZBZ, Ms. F. 80, S. 529–530; Wiedergabe bei Egli, Actensammlung Nr. 234, S. 74 f., sowie bei Leemann-van Elck, S. 191 f. Egli datiert den Text auf «anfangs April», die eingefügten Nummern stammen von ihm. Die Ähnlichkeiten mit dem Inhalt von Zwinglis Predigt lassen eher auf eine Abfassung um den 20. März herum schliessen. Froschauer musste an einer möglichst raschen Klärung gelegen sein, da er sich ja auf den Weg zur Frankfurter Buchmesse im April machen musste.

Zudem gab es durchaus billige Fische.⁴² Dann wurde Froschauer zum Jünger Zwinglis und zum Theologen: Einen besseren Prediger als Zwingli findet man in «dem ganzen tütschen land» nicht. Massgebend für unsere künftige Seligkeit ist allein der auf dem Evangelium beruhende Glaube, weswegen sich die Fastenbrecher keineswegs versündigt haben. «Ein christlich leben besteht nicht in usswendigen werken, sondern im rechten glouben.» Aus diesem Grund hofft Froschauer, dass ihn die Obrigkeit gegen allfällige Strafmassnahmen vonseiten der geistlichen Vorgesetzten schützen werde. Sollte er dagegen gegen weltliches Recht verstossen haben – was er zwar nicht annimmt –, so akzeptiert er eine Strafe. In kurzen Worten skizziert Froschauer hier zentrale reformatorische Prinzipien: Allein die Heilige Schrift ist verbindlich, allein der Glaube macht den Christenmenschen aus. Man darf wohl vermuten, dass Zwingli Froschauer bei der Abfassung zumindest assistiert und ihm auch die zitierten zahlreichen Bibelstellen geliefert hat.

Zwinglis Predigt besänftigte keineswegs alle Gemüter. Am gleichen Abend erklärte der Scherer Ulrich Schwab, Zwingli sei ein Ketzer, den man irgendwie loswerden müsse; später schlug er eine Entführung vor. Peter Meyer⁴³ fand, aus Zwinglis Predigten entspringe nur Hass und Neid, Hans Walder⁴⁴ befürchtete, der Leutpriester bringe Unglück über die Stadt.⁴⁵ Wohl unmittelbar danach setzte der Rat eine Kommission zur Klärung der Fastenfrage ein. Sie bestand aus Felix Frei, dem Propst des Grossmünsterstifts, und den drei Leutpries-

⁴² Teuer waren Hecht und Forelle. Dagegen kosteten 100 «Albeli» etwa 18 Schilling, 100 «Röteli» etwa 14 Schilling; Hauser, S. 15–153. Amacher, S. 125, verweist auf die Preisunterschiede zwischen den verschiedenen Fischarten.

⁴³ Peter Meyer war Mitglied des Kleinen Rates und wurde Ende 1522 Meister der Schneiderzunft. Er wurde später zu einem Befürworter der Reformation; Jacob, S. 219–221.

⁴⁴ Hans Walder war Meister der Zunft zur Zimmerleuten und damit Mitglied des Kleinen Rates. Ende 1522 wurde er wegen Ehebruchs seiner Ämter enthoben; Jacob, S. 271.

⁴⁵ StAZ, B VI 289, fol. 24–27; Egli, Actensammlung Nr. 238, S. 77–80. Die entsprechenden Feststellungen des Grossen Rates, die zu Verwarnungen und einer Busse (für Schwab) führten, fanden am 12. April statt, die Vorkommnisse selbst am Sonntag Oculi, dem 23. März, abends. Egli datiert «Sonntag Oculi» irrtümlich auf den 28.2., wodurch der sachliche Zusammenhang mit Zwinglis Predigt verloren geht.

tern Zwingli (Grossmünster), Heinrich Engelhard (Fraumünster) und Rudolf Röschli (St. Peter).

Da Zwingli beim Wurstessen in Froschauers Druckerei zwar dabei gewesen war, selbst aber keine Wurst gegessen hatte, galt er offenbar nicht als befangen. Auch hier dürfte Zwingli federführend gewesen sein, doch musste er auf den skeptischen Propst und auf den konservativen Röschli Rücksicht nehmen und auch den Adressaten – den Rat – beachten. Das wohl Anfang April eingereichte Gutachten hielt fest, dass kein göttliches Gesetz das Fasten gebiete. Aber neben dem Glauben sei auch die Notwendigkeit, den Frieden in der Stadt zu bewahren, zu berücksichtigen. Infolgedessen solle das Fastengebot weiter gelten, bis die Obrigkeit allenfalls einen andern Entscheid fälle. Weder die Rechte des Rates noch jene der kirchlichen Instanzen sollen in irgendeiner Weise infrage gestellt werden. Wer gegen das Fastengebot verstossen habe, solle dies mit seinem Beichtvater besprechen – weltliche Strafen schlug die Kommission nicht vor.⁴⁶

Die drei Schriften weisen sowohl bezüglich ihres Tiefgangs wie auch ihrer Stossrichtungen Unterschiede auf. Sowohl Froschauer als auch das Gutachten verzichten auf Kritik an den kirchlichen Instanzen. Alle drei sind sich aber darin einig, dass das Fasten kein göttliches Gebot sei. Alle drei stellen die Kompetenz der weltlichen Obrigkeit nicht infrage, die Einhaltung der Fastengebote – aus welchen Gründen auch immer – zu verlangen. Diese war nun «am Ball».

⁴⁶ ZBZ, Ms. F 80, S. 522 f.; Egli, Actensammlung Nr. 235, S. 75 f. Zur Einsetzung Goeters, S. 241–243. Das Gutachten ist sicher vor dem Besuch der bischöflichen Delegation (7.4.1522) und dem Erlass des Ratsmandats vom 9.4.1522, welches auf das Gutachten Bezug nimmt, eingereicht worden. Engelhard war mit Zwingli befreundet und wohl dessen Verbündeter. Zu Frei HLS 4, S. 710. Röschli war nach Bullinger «nitt der geschickist und zum günstigsten dem wort Gottes». Er trat im Sommer 1522 aus Altersgründen zurück; Bullinger, Reformationsgeschichte 1, S. 75 f.; Zürcher Pfarrerbuch, S. 485 (hier Rücktrittsjahr 1523).

Es geht um mehr als die Wurst

Die Vorkommnisse in Zürich blieben am Hof des Bischofs von Konstanz, in dessen Diözese Zürich lag, nicht unbekannt. Die offenkundige Verletzung kirchlicher Vorschriften und die zunächst ausbleibenden Massnahmen des Zürcher Rates zwangen Bischof Hugo von Hohenlandenberg zur Intervention. Er schickte eine Dreierdelegation unter Leitung des Weihbischofs Melchior Fattlin nach Zürich, die dort am 7. April 1522, also noch vor der Drucklegung von Zwinglis Schrift, eintraf. Der bedeutendste Theologe am Bischofshof, Generalvikar Johannes Fabri, war nicht dabei, da er in Rom weilte.⁴⁷ Aufgabe der Delegation war es nicht, den Sinn der Fastengebote zu diskutieren, sondern den geistlichen und politischen Repräsentanten Zürichs klar darzulegen, welche kirchlichen Strafen – bis zu Bann und Interdikt – Verstösse gegen das kanonische Recht bewirken könnten.

Als geistlicher Repräsentant galt die gesamte Zürcher Geistlichkeit. Aber wer war der weltliche Repräsentant? Drei politische Institutionen konnten als solcher angesehen werden: Die beiden Bürgermeister, der Kleine Rat mit (die Bürgermeister eingeschlossen) fünfzig Mitgliedern, der Grosse Rat («die Burger»), der je zwölf Vertreter der zwölf Zünfte, achtzehn Vertreter der Gesellschaft zur Constaffel und den Kleinen Rat umfasste. Der Kleine Rat erledigte die täglichen Geschäfte, der Grosse Rat entschied über wichtige Angelegenheiten. In diesem war etwa jeder fünfte erwachsene Stadtzürcher vertreten; man könnte ihn als «demokratisches Organ» bezeichnen.

Über den Verlauf des Auftritts der Konstanzer Delegation verfasste Zwingli einen ausführlichen Brief an Erasmus Schmid, Pfarrer in Stein am Rhein, die «Acta Tiguri».⁴⁸ Diesem zufolge, der natürlich Zwinglis Sicht wiedergibt, besprachen sich die Konstanzer Vertreter am Vormittag des 8. April mit der im Grossmünster versammelten Geistlichkeit, darunter Zwingli. Nach den Ausführungen Fattlins hielt Zwingli

⁴⁷ Staub, S. 139 f. und 157–178. Zum Verhältnis des Bischofs zu Zwingli siehe Heinrich, S. 81–83.

⁴⁸ Z I, S. 137–154; deutsche Übersetzung bei Schmidt-Clausing, S. 15–36. Vgl. auch den Brief Zwinglis an Oswald Myconius; Z VII, S. 517–519 (Nr. 207; Mai 1522). Zum Ganzen Farner 3, S. 252–260.

eine eher kurze Gegenrede. Am Nachmittag trat die Konstanzer Delegation vor dem Kleinen Rat auf; über den Verlauf dieser Verhandlungen wissen wir nichts. Am 9. April sollte der Auftritt vor dem Grossen Rat folgen. Entgegen dem Willen des Kleinen Rates setzte dieser durch, dass die Delegation mit den Leutpriestern, besonders Zwingli, konfrontiert wurde. Daraus ergab sich entgegen der Absicht der Konstanzer aus dem Stand eine eigentliche Disputation, in welcher die Fastenfrage zwar einen Schwerpunkt bildete, jedoch nicht nur. Zwingli erklärte, dass man generell einen grossen Teil der «Zeremonien und Gebete», d. h. Elemente des Gottesdienstes, abschaffen könnte⁴⁹ und verzichtete auch nicht auf eine Bemerkung über den Müssiggang vieler Priester, Mönche und Nonnen, welche nichts für das Allgemeinwohl täten – ein Argument, das wohl bei manchen hart arbeitenden Handwerkern im Grossen Rat gut ankam.⁵⁰

Zu beschliessen hatte der Grosse Rat nun allerdings über die Fastenfrage. Er folgte dabei weitgehend den Gutachtern: Bis auf weiteres sollten die Fastengebote gelten. Die Fastenbrecher sollten sich mit ihren Beichtvätern aussprechen. Ob diese das taten, wissen wir nicht. Die Streitigkeiten zwischen Anhängern und Gegnern der Fastengebote sollten ein Ende nehmen – was sie durchaus nicht taten. Darüber hinaus aber erging eine Aufforderung an den Bischof von Konstanz: Er solle beim Papst, bei den Kardinälen, bei einem Konzil oder anderen «cristenlichen gelerten lüten» abklären, «wie und welcher gestalt man sich in sölichem fal halten sölle, dardurch wider die satzungen Cristi nit gehandelt werde». Der Grosse Rat sah sich letztlich nun als oberste Instanz in einer kirchlichen Frage und schob den kirchlichen Autoritäten die Beweislast aufgrund des Schriftprinzips zu.⁵¹

Der Bischof reagierte am 9. Mai mit einem an alle Bewohner der Diözese gerichteten Mandat, beim überlieferten Glauben zu bleiben und der Kirche gehorsam zu sein. Ein entsprechendes Schreiben ging am 24. Mai an den Zürcher Rat und an das Grossmünsterstift,⁵² mitt-

⁴⁹ Z I, S. 148 f.; Schmidt-Clausing, S. 24 f. (Pt. 2).

⁵⁰ Z I, S. 153; Schmidt-Clausing, S. 33 (Pt. 13).

⁵¹ StAZH, B VI 247, fol. 231–232; Egli, Actensammlung Nr. 236, S. 76 f.; vgl. Gäbler, S. 54.

⁵² Egli, Actensammlung S. 85, Nr. 251.

lerweile hatte man in Konstanz wohl Kenntnis von Zwinglis Schrift «Vom Erkiesen ...» erhalten. Zwingli antwortete – zusammen mit andern Klerikern – mit der «Bittschrift an Bischof Hugo» (2. Juli 1522),⁵³ in welcher die Abschaffung des Zölibats gefordert wurde, und mit dem «Apologeticus Archeteles» (22./23. August 1522),⁵⁴ in welchem er die Kompetenzen des Bischofs und damit der kirchlichen Hierarchie generell bestritt. Auch in Zürich verlagerte sich die Diskussion auf zentralere Probleme wie die Existenzberechtigung der Klöster und die Heiligenverehrung. Das Fastenproblem geriet auf ein Nebengeleise. Im Herbst 1522 ging der Rat dem Fall des Pfarrers Wilhelm Röubli (auch: Reublin) nach, der aus Basel und Laufenburg vertrieben worden war und kurz nach seiner Ankunft in Zürich an Allerheiligen – einem Fastentag – seiner Gastfamilie ein Huhn zum Essen brachte und generell die Fastengebote infrage stellte. Ob eine Strafe verhängt wurde, ist nicht bekannt.⁵⁵ 1523 gebot der Rat erneut ein vierzigtägliches Fasten vor Ostern, begründete es allerdings ordnungspolitisch und nicht theologisch: Man wolle Streit vermeiden.⁵⁶ Zudem dürfe in einer Notlage Fleisch gegessen werden. An dieser «Notlage» hielt der Rat auch 1524 fest, musste allerdings feststellen, dass bereits am ersten Fastensonntag in Wirtshäusern und Versammlungen Fleisch serviert worden sei, was mit einer Notlage doch nichts zu tun habe.⁵⁷ Resigniert stellte der konservative Chronist Gerold Edlibach fest: «Man fieng ouch an in dieser [1524] vasten obgemelt fleisch, hüenner, vogel, eiger und was jeder man gelust zuo essen. Und wer eß nüt essen wolt, deß ward er verspottet. Und vastent wenig lüt mer.»⁵⁸

⁵³ Z I, S. 189–209.

⁵⁴ Z I, S. 249–327.

⁵⁵ StAZH, E I 1.69, Nr. 4. Zu Röublis Wechsel nach Zürich Bühner, S. 184–188.

⁵⁶ Egli, Actensammlung, S. 118, Nr. 339 (26.2.1523).

⁵⁷ Egli, Actensammlung, S. 216 f., Nr. 498 und 499 (17./21.2.1524).

⁵⁸ Edlibach, S. 49.

Das Schicksal der Fastenbrecher

Die Zürcher, die 1522 das Fastengebot durchbrachen, lassen sich in zwei Gruppen einteilen: die «Zwingli-freundlichen Honoratioren» und die «militanten Avantgardisten». Die Ersteren setzten sich für die Reformation ein, stellten aber nach dem «Skandal» die öffentliche Ordnung nie infrage und profitierten letztlich vom kirchlich-politischen Prozess. Die Letzteren trieben mit Aktionen und Provokationen die Entwicklung voran, riskierten den Konflikt mit der Obrigkeit und gerieten teilweise in die täuferisch-freikirchliche Radikalisierung.

Zu den «Zwingli-freundlichen Honoratioren» kann man Konrad Escher, Konrad Luchsinger, Hans Utinger, Hans Kloter, Christoph Froschauer und Leo Jud zählen. Escher und Luchsinger wurden Mitverfasser des «Gyrenrupfens», einer nach der Ersten Disputation (Januar 1523) verfassten Satire auf den Konstanzer Generalvikar Johannes Fabri.⁵⁹ Escher wurde 1524 Konstaffelherr und damit Mitglied des Kleinen Rates, 1525 «Pfleger» (d. h. Verwalter) der Güter des Fraumünsters und 1526 Landvogt in Eglisau.⁶⁰ Luchsinger stieg 1524 zum Zunftmeister der Schneider auf, wurde dadurch ebenfalls Mitglied des Kleinen Rates und übernahm 1525 die Verwaltung des aufgehobenen Klosters in Stein am Rhein.⁶¹ Hans Utinger zog 1523 in den Kleinen Rat ein,⁶² Hans Kloter brachte es bis zum Zoll-Einzüger.⁶³ Christoph Froschauer reüssierte als Verleger von Zwinglis Schriften und der Zürcher Bibelübersetzung, Leo Jud wurde an Pfingsten 1522 zum Leutpriester an St. Peter gewählt und trat sein Amt am

⁵⁹ Das Gyren rupffen, halt inn wie Johans Schmid Vicarge ze Costentz mit dem büchle, darinn er verheisst ein waren bericht wie es uff den 29. Tag jenners a.D. 1523 ze Zürich gangen sye, sich übersehen hat. Ist voll schimpffs unnd ernstes. Froschauer 1523. Mitverfasser waren daneben Hans Hab, Hans Hager, Heinrich Wolf, Heinrich Werdmüller und Ulrich Funk. – Nach der 1. Disputation druckte ein Meister Erhard Hegenwald die Disputationsakten. Fabri warf diesem in einer Streitschrift Fälschungen vor. Die Verfasser des «Gyrenrupfens» replizierten. «Gyrenrupfen» (den Geier, d. h. Fabri rupfen) war ein damaliges Kinderspiel. Vgl. Bullinger, Reformationsgeschichte 1, S. 107 f.

⁶⁰ Jacob, S. 153–155.

⁶¹ Jacob, S. 212–214.

⁶² Jacob, S. 283–285.

⁶³ Jacob, S. 284, Anm. 16.

2. Februar 1523 an; von da an war er in der inoffiziellen kirchlichen Hierarchie Zürichs der zweite Mann.⁶⁴

Zu den «militanten Avantgardisten» gehörten Heini Aberli, Michael Hirt, Lorenz Hochrütiner, Klaus Hottinger, Wolfgang Ininger, Hans Ockenfuss und Bartlime Pur. Anfang Juli 1522 störten Aberli, Hochrütiner und Pur zusammen mit dem späteren Täuferführer Konrad Grebel die Predigt im Augustinerkloster, was zu einem Verweis durch den Rat führte.⁶⁵ Wenig später unterbrach Zwingli eine Predigt des als Gast am Fraumünster wirkenden Franziskaners Franz Lambert, erhielt aber keinen Verweis, sondern konnte mit seinem Kontrahenten in der Trinkstube der Chorherren eine Diskussion durchführen.⁶⁶ Wohl Ende Juli oder im August desselben Jahres wollten Aberli, Klaus Hottinger und dessen Bruder Jakob sowie Grebel für den von einer Kur in Baden zurückkehrenden Zwingli eine «Willkommensfeier» auf dem Lindenhof durchführen, zu welcher sie einige hundert Teilnehmer erwarteten, auch solche vom Land. Der Rat verbot die Durchführung.⁶⁷ Ende 1522 oder Anfang 1523 gründeten Aberli, Hirt, Hochrütiner, Ininger und Pur einen Bibelkreis um den aus Graubünden stammenden Buchhändler Andreas Castelberger, in welchem ihnen dieser die Apostelbriefe erklärte. Der Rat ging der Sache nach, begnügte sich aber mit der Versicherung, in diesem Kreis werde nichts anderes gelehrt als das, was Zwingli auch predige. Immerhin zeichnete sich hier ein gewisser «Proto-Separatismus» ab, verbunden mit einem

⁶⁴ Bullinger, Reformationsgeschichte 1, S. 75 f.

⁶⁵ Ratsbeschluss vom 7. Juli 1522; Bernhard Wyss, S. 13–15; Goeters, S. 245; Goertz, S. 34; Fast, S. 80–82; Farner 3, S. 264.

⁶⁶ Locher, S. 100; Gäbler, S. 55; Fast, S. 85 (17.7.1522).

⁶⁷ Egli, Actensammlung, Nr. 246, S. 82–84. Egli datiert den Beschluss auf April 1522. Indessen wird in diesem auf die Predigtstörung Anfang Juli 1522 (Abschnitt II,2) verwiesen; die «Party-Planung» muss also danach eingesetzt haben; Goeters, S. 245; Kamber, S. 83.

grundsätzlichen Pazifismus – nach Castelberger konnte ein Kriegsmann nicht selig werden.⁶⁸

Im September 1523 drangen Hochrütiner und Ininger ins Fraumünster ein, zerstörten die Ampeln mit dem ewigen Licht und bespritzten sich gegenseitig mit Weihwasser, was ihnen nach einem kurzen Gefängnisaufenthalt einen Verweis eintrug.⁶⁹ Das hielt Hochrütiner nicht davon ab, wenig später zusammen mit Hans Ockenfuss Klaus Hottinger bei der Zerstörung eines grossen Kreuzes im Stadelhofen vor dem Oberdorftor zu helfen. Hottinger hatte sich das Kreuz von seinem Besitzer, dem Müller Heinrich Hirt, zuvor abtreten lassen. Die Obrigkeit griff nun schärfer durch: Während Ockenfuss mit einem Verweis davon kam, wurde der gebürtige St. Galler Hochrütiner ausgewiesen und Hottinger für zwei Jahre verbannt. Hottinger begab sich in die Grafschaft Baden, geriet dort aber vom Regen in die Traufe: Der katholische Landvogt liess ihn verhaften und nach Luzern überführen, wo er hingerichtet wurde.⁷⁰ Hochrütiner wurde in St. Gallen zu einem führenden Täufer, pendelte in der Folge zwischen St. Gallen und Basel und liess sich schliesslich 1527 in Strassburg nieder, wo er das Bürgerrecht erwarb.⁷¹

1524 nahm unter den «Radikalen», geführt von Konrad Grebel und Felix Manz, die Tendenz zur Separation zu, 1525 wurde zum eigentlichen «Täuferjahr», in welchem einerseits die «Radikalen» in grossem Umfang Anhänger suchten und diesen die Erwachsenentaufe verabreichten, andererseits die Obrigkeit die Taufbewegung mit Unter-

⁶⁸ StAZH, B VI 289, fol. 28–30; Egli, Actensammlung, Nr. 623, S. 276–278 («Nachgang» des Rates). Egli und, ihm folgend, Quellen der Täufer 1, Nr. 397, S. 385–387, datieren auf «Anfang 1525». Indessen wird im Nachgang Hochrütiner erwähnt, der im November 1523 aus Zürich ausgewiesen wurde; die Untersuchung muss also vorher erfolgt sein; Goeters, S. 254 f. – Andreas Castelberger war gehbehindert und erscheint deshalb auch als «Andreas an der Krucken». Er belieferte auch Zwingli mit Büchern. Vgl. Farner 3, S. 381–384, und 4, S. 110; Dietrich, S. 161 f.; Stayer, S. 40.

⁶⁹ Egli, Actensammlung, Nr. 415, S. 159 f. (19.9.1523); Farner 3, S. 429 f.; Haas, S. 132; Goeters, S. 262.

⁷⁰ Egli, Actensammlung, Nr. 421, S. 163–165 (September 1523); ebda., Nr. 442, S. 178 (4.11.1523); Farner 3, S. 431–433 und 454 f.

⁷¹ Quellen Täufer 2, Nr. 404, S. 331 f.; ebda., Nr. 476, S. 404; ebda. 3, Nr. 344, S. 169.; Kessler, S. 264–266.

stützung Zwinglis energisch bekämpfte. Einen Brief Grebels an Thomas Müntzer (5.9.1524) unterzeichneten neben anderen auch Castelberger, Aberli, Pur und Ockenfuss.⁷²

Im Januar 1525 löste der Rat Castelbergers Kreis auf und verbannte den Buchhändler, der in der Folge in seiner Bündner Heimat zum Täufer wurde.⁷³ Im zürcherischen Herrschaftsgebiet betätigten sich unter anderen Aberli und Ockenfuss als Erwachsenentäufer.⁷⁴ Während Aberli 1526 einsah, «dass er nit gesandt ze toufen, sondern Brot zuo backen», und mit einer Busse davon kam,⁷⁵ soll Ockenfuss noch 1528 «in den Wäldern Bülachs» missioniert haben. Dann verliert sich seine Spur.⁷⁶

Der Zürcher Fastenskandal – der Wittenberger Thesenanschlag

«Hie mit hat die ernüwerung des gloubens zugetragen. Und erstlich angefangen von gebruch der spys, darvon Zwingli das erst büchli geschrieben hat», stellte der Chronist Johannes Stumpf knapp und lapidar fest.⁷⁷

Der Fastenskandal in Zürich 1522 war wie Luthers Thesenanschlag 1517 ein Schlüsselereignis. Bereits Jahre vor 1517 hatte Luther seine Theologie über das Verhältnis zwischen Gnade und guten Werken entwickelt. Bereits Jahre vor 1522 hatte sich Zwingli zum «sola scriptura»-Prinzip durchgerungen. Nur hatte dies kaum jemand bemerkt. Es waren eher zweitrangige Fragen, welche die beiden Reformatoren zum Schritt an die Öffentlichkeit bewogen. Der Ablasshandel, gegen den sich Luther mit seinen Thesen wandte, war eine extreme, völlig fiskalisierte Form der Werkgerechtigkeit. Die Fastengebote waren

⁷² Baumgartner, S. 106–110; Quellen Täufer 1, Nr. 14, S. 13–21; Locher, S. 242 f.

⁷³ Egli, Actensammlung, Nr. 624, S. 278 (21.1.1525); Quellen Täufer 1, Nr. 398, S. 387 f.; ebda., 2, Nr. 616, S. 502 f. und Nr. 624, S. 509 (Comander an Zwingli; 8.8.1525 und 17.3.1528).

⁷⁴ Egli, Actensammlung Nr. 795, S. 374; Quellen Täufer 1, Nr., S. 64 f.; ebda., Nr. 57, S. 65 f. Zu den täuferischen Aktivitäten auch Locher, S. 240–250; Gäbler, S. 113–117.

⁷⁵ Farner 4, S. 149; Egli, Actensammlung Nr. 910 und 911, S. 428–429.

⁷⁶ Baumgartner, S. 46.

⁷⁷ Stumpf, S. 24.

eine der vielen kirchlichen Regelungen, die sich aus der Bibel nicht belegen liessen.

Luther wurde durch den Thesenanschlag zur «öffentlichen Person», Zwingli wurde es durch seine Schrift über die freie Wahl der Speisen. Ob beide diese Öffentlichkeit gesucht haben, muss offenbleiben – Zwingli vielleicht bewusster als Luther. Die weitere Entwicklung zeigte sehr rasch, dass es nicht nur um den Ablass und nicht nur um das Fasten ging, sondern dass letztlich Struktur und Aufgabe der traditionellen Kirche infrage gestellt wurden. Im Falle Luthers dauerte es über eine Verhandlungsphase ein paar Jahre – bis zu den grossen Programmschriften und bis zur Bannandrohungsbulle von 1520 –, bis dies deutlich wurde. Im Falle Zwinglis genügten wenige Monate – die «Schablone Luther», in die man Zwingli als «lutherischen Ketzler» einordnen konnte, lag ja spätestens seit dem Wormser Reichstag (1521) vor.

Entscheidend war das Zusammenspiel zwischen Zwingli und den politischen Institutionen, dem Kleinen und dem Grossen Rat. Einerseits stellte Zwingli die Autorität der weltlichen Obrigkeit in keiner Weise infrage, sondern stärkte sie gegenüber dem Bischof. Andererseits schützte diese den Leutpriester – hier analog zum Verhalten Kurfürst Friedrichs von Sachsen gegenüber Luther – und übernahm, im Detail zögernd und abwägend, im Ganzen aber doch rasch, seine Reformpläne. Der Anfang zur Staatskirche war gemacht.

Zwinglis Stellung in Zürich veränderte sich. Im November 1522 wurde er von seinem Leutpriesteramt entbunden. Das war nicht etwa eine Degradierung – zudem blieb er Chorherr –, sondern eine Befreiung von den priesterlichen Aufgaben wie Messdienst und Beichte, was ihm eine Konzentration auf die Predigt erlaubte. Eine klare kirchenrechtliche Umschreibung seiner Position erfolgte nie; die Forschung hat ihn als «städtischen Prädikanten» bezeichnet und von einem «evangelischen Pfarramt» gesprochen.⁷⁸ Zwingli selbst bezeichnete sich nun öfters als «episcopus». Das bedeutete nicht, dass er das Amt eines Bischofs im kanonischen Sinn usurpierte, aber doch, dass er sich als «Auf-

⁷⁸ Gäbler, S. 57.

seher», «Wächter», also als Verantwortlicher für das kirchliche Geschehen in Zürich betrachtete.⁷⁹

1522 war auch für die Eidgenossenschaft ein Entscheidungsjahr. In Basel kam es 1522 ebenfalls zu einem Bruch der Fastenregeln, doch zeigte der Rat kein Entgegenkommen. Die Reformation kam hier viel später zum Durchbruch.⁸⁰ In Luzern hielt der Zürcher Konrad Schmid am «Musegg-Umgang» (24. März), einer traditionellen Prozession, eine Gastpredigt – erstmals in deutscher Sprache: Allein der Glaube mache den Menschen gerecht und selig, Vergebung gebe es nur durch die Gnade Gottes, und der Papst sei nicht das Haupt der Kirche. Das löste indessen eine Gegenbewegung aus; die reformationsfreundlichen Pfarrer Hofmeister und Myconius mussten Luzern verlassen.⁸¹ Eine antireformatorische Entwicklung zeichnete sich auch in Freiburg ab, wo der Rat beschloss, gegen «lutherische Lehren» vorzugehen und Lutheraner auszuweisen.⁸² Ende Mai 1522 befasste sich erstmals die eidgenössische Tagsatzung mit den «Irrungen im christlichen Glauben», welche durch die Tätigkeit vieler Priester entstünden. Sie forderte die Obrigkeiten der einzelnen Orte auf, mit Nachdruck dagegen vorzugehen, was Zürich natürlich nicht tat.⁸³ Die Glaubensspaltung in der Schweiz begann sich abzuzeichnen.

Ob Bäckermeister Aberli das alles vorausgesehen hatte, als er am Aschermittwoch 1522 ein Stück Braten ass?⁸⁴

⁷⁹ Erstmals in den «Acta Tiguri»; Z I, S. 144 f. Als Amtsbezeichnung setzte sich «episcopus» in Zürich nicht durch; der Vorsteher der Zürcher Kirche wurde – in der Zeit nach Zwingli – «Antistes» genannt. Für wertvolle Informationen danke ich an dieser Stelle Peter Stotz.

⁸⁰ Z VII, S. 514 f. (Glarean an Zwingli, Mai 1522) und ebda., S. 509 (Buschius an Zwingli, ca. 20. April 1522).

⁸¹ Brändly, S. 35–43; Zünd, S. 42–44.

⁸² Zünd, S. 67 f.

⁸³ Oechsli, S. 4

⁸⁴ Siehe oben, Beginn des Aufsatzes.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Zürich (StAZH):

- B VI 247 (Ratsbücher 1519–1522)
- B VI 288 (Kundschaften und Nachgänge 1514–1524)
- B VI 289 (Kundschaften und Nachgänge 1508–1522 ca.)
- E I 1 (Religionssachen im Allgemeinen)

Zentralbibliothek Zürich (ZBZ):

- Ms. F 80 (Thesaurus Hottingerianus)

Gedruckte Quellen

Baumgartner – Mira Baumgartner, Die Täufer und Zwingli. Eine Dokumentation. Zürich 1993.

Bernhard Wyss – Die Chronik des Bernhard Wyss 1519–1530, hg. von Georg Finsler (Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte 1). Basel 1901.

Bullinger, Reformationgeschichte – Heinrich Bullinger, Reformationgeschichte, hg. von Johann Jakob Hottinger und Hans Heinrich Vögeli. 3 Bände. Frauenfeld 1838–1840.

Bullinger, Schriften – Heinrich Bullinger, Schriften, hg. von Hans Ulrich Bächtold und Emidio Campi. 7 Bände. Zürich 2004–2007.

Edlibach – «Da beschachend vil grosser Endrungen», Gerold Edlibachs Aufzeichnungen über die Zürcher Reformation 1520–1526, in: Bilderstreit, Kulturwandel in Zwinglis Reformation, hg. von Hans Dietrich Altendorf und Peter Jezler. Zürich 1984, S. 41–74.

Egli, Actensammlung – Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, hg. von Emil Egli. Zürich 1879.

Kessler – Johannes Kessler, Sabbata, Chronik der Jahre 1523–1539, hg. von Ernst Göttinger, 1. Teil (1523–1525). St. Gallen 1866.

Quellen Täufer – Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz. 1. Band: Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz (Zürich), hg. von Leonhard von Muralt und Walter Schmid. Zürich 1952. 2. Band: Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz (Ostschweiz), hg. von Heinold Fast. Zürich 1973. 3. Band: Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz (Aargau, Bern, Solothurn), hg. von Martin Haas. Zürich 2008.

Schmidt-Clausing – Fritz Schmidt-Clausing, Zwinglis Zürcher Protokoll. Frankfurt a. M. 1972.

Stumpf – Johannes Stumpf, Chronica vom Leben und Wirken des Ulrich Zwingli, hg. von Leo Weisz. 2. Auflage. Zürich 1932.

Z – Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, hg. von Emil Egli, Georg Finsler u. a. Berlin/Leipzig/Zürich 1905 ff.

Zürcher Pfarrerbuch – Zürcher Pfarrerbuch 1519–1952, hg. von Emanuel Dejung und Willy Wuhrmann. Zürich 1953.

Zwingli, Schriften – Huldrych Zwingli, Schriften, hg. von Thomas Brunnschweiler und Samuel Lutz. 4 Bände. Zürich 1995.

Darstellungen

Amacher – Urs Amacher, Zürcher Fischerei im Spätmittelalter (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 63). Zürich 1996.

Brändly – Willy Brändly, Geschichte des Protestantismus in Stadt und Land Luzern. Luzern 1956.

Brühlmeier/Frei – Markus Brühlmeier / Beat Frei, Das Zürcher Zunftwesen. 2 Bände. Zürich 2005.

Brülisauer – Josef Brülisauer, Neue Beiträge zur Biographie Konrad Hofmanns, in: *Zwingliana* 23 (1996), S. 11–62.

Bührer – Peter Bührer, Wilhelm Reublin, radikaler Prediger und Täufer, in: *Mennonitische Geschichtsblätter*, hg. vom mennonitischen Geschichtsverein 65 (2008), S. 181–232.

Dietrich – Christian Dietrich, Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489 bis 1525. Frankfurt a. M. 1985.

Dörner – Gerald Dörner, Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Brun'schen Zunftrevolution (1336) bis zur Reformation (1523). Würzburg 1996.

Farner – Oskar Farner, Huldrych Zwingli (4 Bände). 3. Band: Huldrych Zwingli, seine Verkündigung und ihre ersten Früchte 1520–1525. Zürich 1956. 4. Band: Reformatorische Erneuerung von Kirche und Volk in Zürich und in der Eidgenossenschaft 1525–1531. Zürich 1960.

Fast – Heinold Fast, Reformation durch Provokation, Predigtstörungen in den ersten Jahren der Reformation in der Schweiz, in: *Umstrittenes Täuferum* 1525–1975, hg. von Hans-Jürgen Goertz. (2. Aufl.) Göttingen 1977, S. 79–110.

- Gäbler* – Ulrich Gäbler, Huldrych Zwingli, Leben und Werk. 3. Auflage. Zürich 2004.
- Gerig* – Georg Gerig, Reisläufer und Pensionenherren in Zürich 1519–1532. Zürich 1947.
- Goertz* – Hans-Jürgen Goertz, Konrad Grebel, ein Radikaler in der Zürcher Reformation, eine biographische Skizze. Zürich 2004.
- Goeters* – J. F. Gerhard Goeters, Die Vorgeschichte des Taufertums in Zürich, in: Studien zur Geschichte und Theologie der Reformation, hg. von Luise Abramowski und J. F. Gerhard Goeters (Festschrift für Ernst Bizer). Neukirchen 1969, S. 241–281.
- Göttler* – Christine Göttler, Das älteste Zwingli-Bildnis? – Zwingli als Bild-Erfinder: Der Titelholzschnitt zur «Beschreibung der götlichen müly», in: Bilderstreit, Kulturwandel in Zwinglis Reformation, hg. von Hans Dietrich Altendorf und Peter Jezler. Zürich 1984, S. 19–39.
- Haas* – Martin Haas, Huldrych Zwingli und seine Zeit. Zürich 1969.
- Hauser* – Albert Hauser, Vom Essen und Trinken im alten Zürich. Zürich 1961.
- Henrich* – Rainer Henrich, Bischof Hugo und die Reformation, in: Ein feiner Fürst in einer rauen Zeit, hg. von Peter Niederhäuser, Zürich 2011, S. 81–92.
- HLS* – Historisches Lexikon der Schweiz, hg. von Marco Jorio. 13 Bände. Basel 2002–2013.
- Humbel* – Frida Humbel, Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen volkstümlichen Literatur. Leipzig 1912.
- Jacob* – Walter Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation, Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 1). Zürich 1970.
- Kamber* – Peter Kamber, Reformation als bäuerliche Revolution, Bildersturm, Klosterbesetzungen und Kampf gegen die Leibeigenschaft in Zürich zur Zeit der Reformation (1522–1525). Zürich 2010.
- Kühnel* – Alltag im Spätmittelalter, hg. von Harry Kühnel. Graz 1984.
- Kuhn* – Gottfried Kuhn, Die Buchdruckerarbeit Froschauers in der Fastenzeit 1522, in: Zwingliana, 4. Band, Heft 10 (1925), S. 300–302.
- Leemann-van Elck* – Paul Leemann-van Elck, Die Offizin Froschauer, Zürichs berühmteste Druckerei im 16. Jahrhundert (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 33, 104. Neujahrsblatt). Zürich 1940.
- Lexikon des Mittelalters*. 9 Bände. München/Zürich 1980–1998.

- Locher* – Gottfried W. Locher, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte. Göttingen/Zürich 1979.
- Oechsli* – Wilhelm Oechsli, Die Anfänge des Glaubenskongfliktes zwischen Zürich und den Eidgenossen 1521–1524. Winterthur 1883.
- Opitz* – Peter Opitz, Ulrich Zwingli, Prophet, Ketzer, Pionier des Protestantismus. Zürich 2015.
- Pestalozzi* – Theodor Pestalozzi, Die Gegner Zwinglis am Grossmünsterstift in Zürich. Zürich 1918.
- Schindler, Anliegen* – Alfred Schindler, Die Anliegen des Chorherrn Hofmann, in: *Zwingliana* 23 (1996), S. 63–82.
- Schindler, Kirchenväter* – Alfred Schindler, Zwingli und die Kirchenväter (147. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses). Zürich 1984.
- Schindler, Klageschrift* – Alfred Schindler, Die Klageschrift des Chorherrn Hofmann gegen Zwingli, in: *Zwingliana* 19 (Festschrift Gottfried W. Locher, 1. Teil, 1991), S. 325–359.
- Schweizerisches Idiotikon*, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, hg. von Friedrich Staub, Albert Bachmann u. a. Frauenfeld 1881 ff.
- Staedtke* – Joachim Staedtke, Christoph Froschauer, der Begründer des Zürcher Buchwesens. Zürich 1964.
- Staub* – Ignaz Staub, Dr. Johannes Fabri, Generalvikar von Konstanz (1518–1523). Einsiedeln 1911.
- Stayer* – James M. Stayer, Die Anfänge des schweizerischen Täuferturns, in: *Umstrittenes Täuferturn 1525–1975*, hg. von Hans-Jürgen Goertz (2. Auflage). Göttingen 1977, S. 19–49.
- TRE* – Theologische Realenzyklopädie, hg. von Gerhard Krause u. a. 36 Bände. Berlin 1976–2007.
- Usteri* – Leonhard Usteri, Christoph Froschauer (Neujahrsblatt der Gesellschaft der Chorherren 35). Zürich 1813.
- Vögelin* – Salomon Vögelin, Christoph Froschauer, erster bedeutender Buchdrucker in Zürich. Zürich 1840.
- Wyss* – Karl Heinz Wyss, Leo Jud, seine Entwicklung zum Reformator 1519–1523. Bern/Frankfurt 1976.
- Zünd* – André Zünd, Gescheiterte Stadt- und Landreformationen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Schweiz. Basel 1999.